

FMA-Wegleitung 2018/9 – Erteilung einer Bewilligung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) sowie über die einzureichenden Unterlagen. Für die rechtliche Beurteilung sind die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie Anordnungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Referenz:	FMA-WL 2018/9
Adressaten:	Versicherungsvermittler
Betrifft:	Erteilung einer Bewilligung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	1. Oktober 2018
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 (LGBl. 2018 Nr. 9, i.d.g.F.);• Versicherungsvertriebsverordnung (VersVertV) vom 10. April 2018 (LGBl. 2018 Nr. 69, i.d.g.F.);• Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (FMAG; LGBl. 2004 Nr. 175, i.d.g.F.);• Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG; LGBl. 2009 Nr. 47 i.d.g.F.);• Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPV; LGBl. 2009 Nr. 98 i.d.g.F.);• Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG; LGBl. 2015 Nr. 231 i.d.g.F.);• Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4 i.d.g.F.);• Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (HRV; LGBl. 2003 Nr. 66 i.d.g.F.).

1. Allgemeines

- 1.1 Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit werden in der Folge gesamthaft als „Vermittler“ bezeichnet. Sollten sich die Anforderungen für die Berufskategorien unterscheiden, so wird in der vorliegenden Wegleitung ausdrücklich darauf hingewiesen.

Soweit in dieser Wegleitung nichts anderes festgehalten ist, gelten sämtliche Ausführungen auch für den Rückversicherungsvertrieb.

- 1.2 Werden in dieser Wegleitung „aktuelle“ Unterlagen oder Informationen eingefordert, so dürfen diese nicht älter als drei Monate sein.
- 1.3 Natürliche und juristische Personen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus den Versicherungsvertrieb aufnehmen oder ausüben wollen, unterliegen dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017.

Ausnahmen hiervon bilden lediglich Vermittler, die den Vertrieb als Nebentätigkeit ausüben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind¹:

- a. Die Versicherung stellt eine ergänzende Leistung zur Lieferung einer Ware beziehungsweise zur Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter dar, und mit der Versicherung wird Folgendes abgedeckt:
1. das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung, die von dem betreffenden Anbieter geliefert beziehungsweise erbracht wird; oder
 2. Beschädigung oder Verlust von Gepäck und andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise.
- b. Die Prämie für das Versicherungsprodukt übersteigt bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis nicht 600 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.
- c. Die Prämie pro Person übersteigt abweichend von Bst. b nicht 200 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, wenn die Versicherung eine ergänzende Leistung zu einer der in Bst. a genannten Dienstleistungen darstellt und die Dauer dieser Dienstleistung nicht mehr als drei Monate beträgt.

- 1.4 Folgende Tätigkeiten gelten nicht als Versicherungsvertrieb²:

- a. die beiläufige Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit, sofern:
1. der Anbieter keine weiteren Schritte unternimmt, um den Kunden beim Abschluss oder der Durchführung eines Versicherungsvertrages zu unterstützen;
 2. die Tätigkeit nicht darauf abzielt, den Kunden beim Abschluss oder bei der Durchführung eines Rückversicherungsvertrages zu unterstützen.
- b. die berufsmässige Verwaltung der Ansprüche eines Versicherungsunternehmens, die Schadenregulierung und die Sachverständigenbegutachtung von Schäden;
- c. Adressvermittlung (Tippgeber):
1. die reine Weitergabe von Daten und Informationen über potenzielle Versicherungsnehmer an Vermittler beziehungsweise an Versicherungsunternehmen, wenn der Anbieter keine weiteren Schritte unternimmt, eine Unterstützung beim Abschluss eines Versicherungsvertrages zu leisten;

¹ Art. 3 Abs. 1 VersVertG

² Art. 4 Abs. 2 VersVertG

2. die reine Weitergabe von Informationen über Versicherungsprodukte, einen Vermittler oder ein Versicherungsunternehmen an potenzielle Versicherungsnehmer, wenn der Anbieter keine weiteren Schritte unternimmt, eine Unterstützung beim Abschluss eines Versicherungsvertrages zu leisten.

- 1.5 Die Aufsicht über den Versicherungsvertrieb obliegt der FMA³.
- 1.6 Versicherungsmakler mit einer Bewilligung nach dem VersVertG, soweit sie Lebensversicherungsverträge und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, unterliegen dem Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)⁴.
- 1.7 Die Genehmigung der Firma eines Vermittlers und die Abklärung der Verfügbarkeit der Firmenbezeichnung obliegt dem Amt für Justiz⁵. Hinsichtlich der Firmenbezeichnung ist zudem zu beachten, dass die Bezeichnung "Versicherung", "Rückversicherung", "Versicherer", "Rückversicherer" oder "Assekuranz", allein oder in Wortverbindungen oder als Abkürzung, und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen in der Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur für Unternehmen verwendet werden dürfen, die eine Bewilligung zum Betrieb der Direkt- oder der Rückversicherung erhalten haben. Vermittler dürfen solche Bezeichnungen nur führen, wenn sie mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind. Dies gilt entsprechend auch für Bezeichnungen und Umschreibungen, die auf eine Tätigkeit als Versicherung schliessen lassen⁶.

2. Bewilligungspflicht⁷

- 2.1 Vermittler mit Sitz in Liechtenstein, welche nicht unter Punkt 1.2 der vorliegenden Wegleitung fallen, benötigen zur Aufnahme des Versicherungsvertriebs eine Bewilligung der FMA. Eine Vertriebstätigkeit ohne Bewilligung stellt ein Vergehen nach Art. 82 Abs. 1 VersVertG dar und wird vom Landgericht geahndet.
- 2.2 Keiner Bewilligung bedürfen Vermittler, welche bereits in einem anderen EWRA-Vertragsstaat oder der Schweiz beaufsichtigt werden und im Rahmen der Dienst- oder Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein tätig sind.

Ebenfalls keiner Bewilligung bedürfen Versicherungsunternehmen und deren Angestellte, die der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) unterstehen.
- 2.3 Generalagenturen von Versicherungsunternehmen, welche keine Angestellten von Versicherungsunternehmen sind (sogenannte selbstständige Generalagenturen), bedürfen einer Bewilligung nach dem VersVertG. Kriterien, die für eine selbstständige Generalagentur sprechen, sind beispielsweise:
 - Tätigkeit in eigenem Namen und für eigene Rechnung;
 - Agent oder Agentur trägt das Unternehmerrisiko selber;
 - AHV-Beiträge werden selbstständig abgerechnet.

³ Art. 64 VersVertG

⁴ Art. 3 Abs. 1 Bst. g SPG

⁵ siehe Art. 1011 ff. PGR

⁶ Art. 23 Abs. 2 VersAG

⁷ Art. 5 VersVertG

3. Bewilligungsverfahren

- 3.1 Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung.
- 3.2 Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 71 VersVertG dem Amtsgeheimnis.
- 3.3 Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.
- 3.4 Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Gesuch enthaltenen Angaben und Unterlagen ab. Ab Vollständigkeit des Gesuches ist die FMA verpflichtet, innerhalb von drei Monaten über die Erteilung einer Bewilligung zu entscheiden und den Gesuchsteller hiervon umgehend zu informieren⁸. Die Vollständigkeit des Gesuches wird seitens der FMA bestätigt.
- 3.5 Es besteht die Möglichkeit, dass gemäss Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) der Gesuchsteller auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichtet. In einem solchen Fall informiert die FMA die Gesuchstellerin über ihren Entscheid betreffend den Antrag mit schriftlicher Mitteilung ohne Begründung. Dies bringt den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Nachteile entstehen der Gesuchstellerin dadurch keine: Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine Verfügung samt Begründung. Im Bewilligungsgesuch ist mitzuteilen, ob im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf die Ausfertigung einer Verfügung verzichtet wird.

4. Bewilligungsgesuch

- 4.1 Das Bewilligungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- 4.2 Das Online-Formular ist auf der Webseite der FMA www.fma-li.li abrufbar⁹. Weitere nachfolgend angeführte Formulare, welchem dem Gesuch beizulegen sind, sind ebenfalls unter dem Pfad <https://www.fma-li.li/de/finanzdienstleister/bereich-versicherungen-vorsorgeeinrichtungen/versicherungsvermittler/bewilligungen-zulassungen> abrufbar:
 - Deckungsbestätigung zur Berufshaftpflichtversicherung;
 - uneingeschränkte Haftungserklärung im Sinne des Art. 17 Abs. 4 Bst. b VersVertG;
 - Erklärung betreffend den guten Leumund.
- 4.3 Das Gesuch ist online auszufüllen und anschliessend bei der FMA einzureichen. Hinsichtlich der Einreichung besteht die Möglichkeit, dieses schriftlich auf dem Postweg oder in elektronischer Form bei der FMA einzureichen¹⁰:

Bei der postalischen Einreichung ist das elektronisch ausgefüllte Gesuch auszudrucken, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit sämtlichen Beilagen an die FMA zu übermitteln. Der Antragsteller erhält anschliessend von der FMA auf postalischem Wege eine Eingangsbestätigung.

Bei einer elektronischen Einreichung erhält der Antragsteller umgehend nach Einreichung eine vom System generierte Eingangsbestätigung. Bei einer elektronischen Einreichung ist das unterzeichnete Gesuchsformular (ohne Beilagen) im Original nachzureichen.

⁸ Art. 9 Abs. 2 VersVertG

⁹ Art. 7 Abs. 2 VersVertG

¹⁰ Art. 7 Abs. 1 VersVertG

4.4 Das Gesuch hat sämtliche Angaben und Unterlagen zu enthalten, um die Erfüllung der Bewilligungsanforderungen nach Art. 6 VersVertG nachzuweisen. Auf Verlangen sind der FMA weitere für die Beurteilung des Gesuches erforderliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen¹¹.

4.5 Das einzureichende Bewilligungsgesuch muss den nachstehenden Mindestinhalt aufweisen¹². Die nachfolgenden Informationen orientieren sich an dem Aufbau des elektronischen Bewilligungsgesuches und sollen als Wegweiser dienen.

4.5.1 Basisinformationen

a. Das Gesuch auf Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme des Versicherungsvertriebs kann von einer juristischen Person, einer Einzelfirma oder einer natürlichen Person eingereicht werden¹³. Bei einer juristischen Person sind sämtliche Rechtsformen erlaubt, welche nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zugelassen sind und die Anforderungen des VersVertG erfüllen können.

b. Das Bewilligungsgesuch ist durch die juristische Person (sofern die Gesellschaft noch nicht gegründet wurde, durch deren Gründer), den Inhaber der Einzelfirma oder die natürliche Person als Gesuchsteller einzureichen. Sofern die Antragstellung nicht durch diese Personen selbst erfolgt, ist eine entsprechende Vollmacht einzureichen.

4.5.2 Umfang der Bewilligung

a. Die Vertriebstätigkeit kann als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt werden. Ein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit kann jede natürliche (auch Einzelfirmen) und juristische Person sein, die weder eine Bank noch eine Wertpapierfirma ist und folgende Bedingungen kumulativ erfüllt¹⁴:

1. der Versicherungsvertrieb wird nicht hauptberuflich beziehungsweise als Hauptgeschäft betrieben;
2. es werden lediglich bestimmte Versicherungsprodukte, die eine Ergänzung zur Lieferung einer Ware beziehungsweise zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen, vertrieben;
3. die betreffenden Versicherungsprodukte decken keine Lebensversicherungs- und Haftpflichtsiken ab, es sei denn, diese Abdeckung ergänzt die Ware oder die Dienstleistung, die der Vermittler hauptberuflich beziehungsweise als Hauptgeschäft anbietet.

b. Die Vertriebstätigkeit kann entweder als Makler oder Agent ausgeübt werden¹⁵. Eine Doppelbewilligung sowohl als Makler als auch als Agent ist vor dem Hintergrund des Interessenkonfliktes ausgeschlossen. Agenten haben ihre Agenturverhältnisse offen zu legen, indem der Agenturvertrag vorgelegt wird¹⁶.

c. Die Vertriebstätigkeit kann in der Lebensversicherung, der Nichtlebensversicherung und/oder der Rückversicherung ausgeübt werden. Im Leben- und Nichtlebensversicherungsbereich wird eine Konkretisierung gefordert, in welchen Zweigen der Leben- und Nichtlebensversicherung gemäss Anhang 1 und 2 des VersAG die Vertriebstätigkeit ausgeübt wird¹⁷. Überdies ist anzugeben, ob ein Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten erfolgen wird.

4.5.3 Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur ist graphisch dazustellen (Organigramm).

¹¹ Art. 8 Abs. 2 VersVertG

¹² Art. 8 VersVertG

¹³ Art. 7 Abs. 2 VersVertG

¹⁴ Art. 4 Abs. 1 Bst. 20 VersVertG

¹⁵ Art. 8 Abs. 1 Bst. i i.V.m. Art. 10 VersVertG

¹⁶ Art. 8 Abs. 1 Bst. n VersVertG

¹⁷ Art. 8 Abs. 1 Bst. i i.V.m. Art. 10 VersVertG

4.5.3.1 Organe¹⁸

Bei der juristischen Person sind sämtliche Organe namentlich zu benennen und deren Funktion anzugeben. Doppelfunktionen sind grundsätzlich zulässig; Bei Verdacht einer nicht ordnungsgemässen Führung der Gesellschaft oder der Gefahr eines Interessenskonfliktes behält sich die FMA diesbezügliche Massnahmen vor.

Sämtliche Organe haben über einen guten Leumund und – sofern sie direkt im Versicherungsvertrieb tätig sind beziehungsweise für diesen verantwortlich sind – auch über die erforderliche berufliche Qualifikation zu verfügen. Als Mindestanforderung hat wenigstens ein Leitungsorgan (Mitglied der Geschäftsleitung oder Geschäftsführer) die erforderliche berufliche Qualifikation zu erfüllen und somit die Verantwortung für den Versicherungsvertrieb zu tragen.

Bei einer Einzelfirma oder der natürlichen Person gelten die Anforderungen an den guten Leumund und die erforderliche berufliche Qualifikation für den Inhaber der Einzelfirma beziehungsweise die natürliche Person selbst.

Für jedes Organ, den Inhaber der Einzelfirma oder die natürliche Person sind die nachfolgenden Unterlagen dem Gesuch beizulegen:

- Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises;
- aktueller, datierter und unterzeichneter Lebenslauf;
- aktueller Strafregisterauszug;
- aktueller Pfändungsregisterauszug; sollte im Wohnsitzland kein Pfändungsregisterauszug verfügbar sein, ist eine Amtsbestätigung des jeweilig zuständigen Amts- oder Konkursgerichtes einzureichen;
- aktuelle Erklärung betreffend den guten Leumund;
- Nachweis der beruflichen Qualifikation (sofern das Organ direkt im Versicherungsvertrieb tätig oder für diesen verantwortlich ist). Hier sind die Vorgaben der Mitteilung 2018/2 zu den Anforderungen an die berufliche Qualifikation nach Versicherungsvertriebsgesetz zu beachten.

4.5.3.2 Arbeitnehmer¹⁹

Sämtliche Arbeitnehmer, welche direkt im Versicherungsvertrieb tätig sind, sind namentlich zu benennen und haben über einen guten Leumund sowie über die erforderliche berufliche Qualifikation zu verfügen.

Für jeden Arbeitnehmer sind die unter Punkt 4.5.3.1 angeführten Unterlagen dem Gesuch beizulegen.

4.5.3.3 Beteiligungen (nur für juristische Personen massgebend)²⁰

Die Beteiligungsverhältnisse sind graphisch darzustellen (Gesellschaftsstruktur).

Der FMA sind die Beteiligungsverhältnisse des Gesuchstellers offen zu legen. Hierzu sind die Identität sowie die Beteiligungshöhe von jedem Aktionär, Gesellschafter oder sonstigem Rechteinhaber beziehungsweise Eigentümer der Gesellschaft anzugeben, welcher eine Beteiligung von über 10% am Gesuchsteller hält. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Letztbeteiligt können ausschliesslich natürliche Personen sein.

Von diesen Bestimmungen sind nicht nur direkte Beteiligungen erfasst, sondern auch indirekte Beteiligungen. Eine indirekte Beteiligung ist jene, welche keine direkte Beteiligung am Gesuchsteller hält,

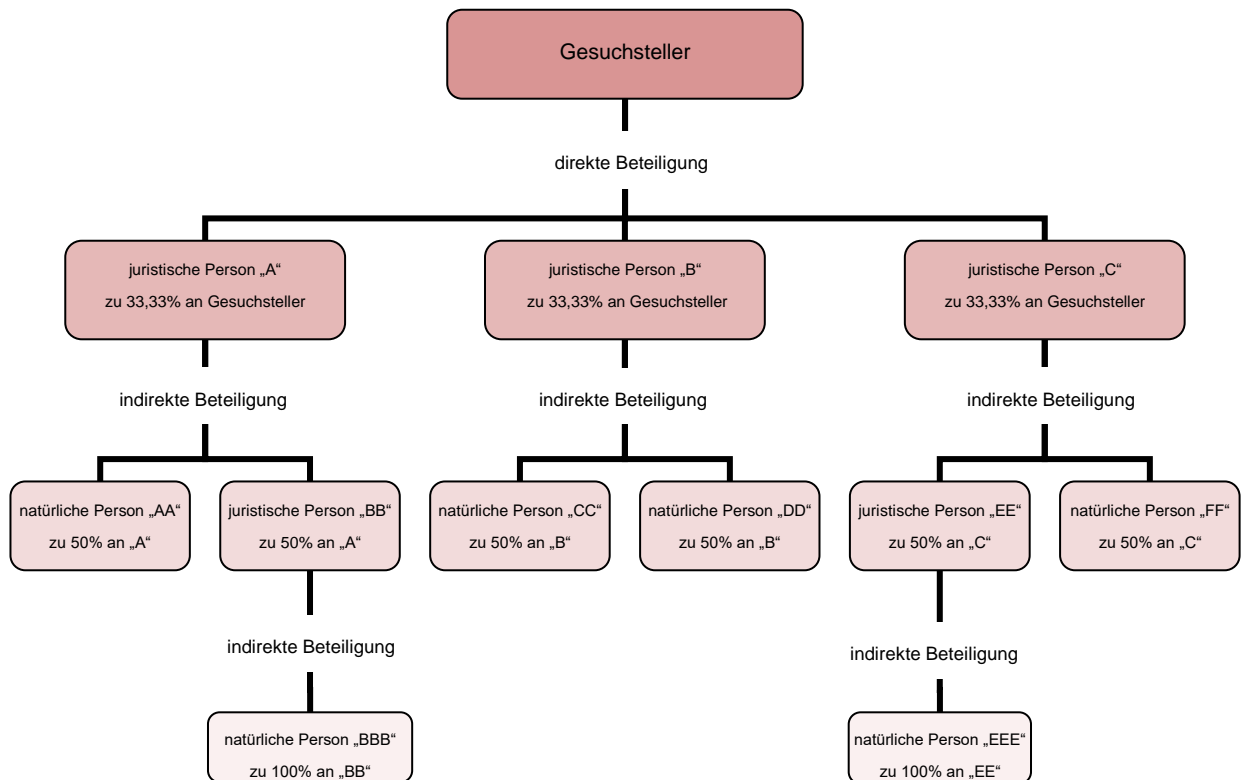
¹⁸ Art. 8 Abs. 1 Bst. f und g i.V.m. Art. 14 und 15 VersVertG

¹⁹ Art. 8 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 14 und 15 VersVertG

²⁰ Art. 8 Abs. 1 Bst. k und m VersVertG

sondern nur mittelbar am Gesuchsteller beteiligt ist. Diese indirekte Beteiligung erfolgt somit immer über eine zwischengeschaltete Gesellschaft. Als Beispiel dient hierzu die graphische Darstellung.

Beispielhafte graphische Darstellung einer Gesellschaftsstruktur:



Überdies sind Nachweise einzureichen, dass die Beteiligungen die ordnungsgemäße Aufsicht durch die FMA nicht beeinträchtigen. Ein derartiger Nachweis wird dadurch erbracht, dass der gute Leumund dieser Personen nachgewiesen wird. Die FMA kann weitere, für diese Beurteilung erforderliche Angaben und Unterlagen einfordern²¹.

Für natürliche Personen als Aktionär, Gesellschafter oder sonstige Rechteinhaber sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises;
- aktueller, datierter und unterzeichneter Lebenslauf;
- aktueller Strafregisterauszug;
- aktueller Pfändungsregisterauszug; sollte im Wohnsitzland kein Pfändungsregisterauszug verfügbar sein, ist eine Amtsbestätigung des jeweilig zuständigen Amts- oder Konkursgerichtes einzureichen;
- aktuelle Erklärung betreffend den guten Leumund.

²¹ Art. 8 Abs. 2 VersVertG

Für juristische Personen als Aktionär, Gesellschafter oder sonstiger Rechteinhaber sind folgende Unterlagen einzureichen:

- aktueller Handelsregisterauszug beziehungsweise einen Auszug der entsprechenden ausländischen öffentlichen Registerbehörde (nicht älter als drei Monate);
- Gründungsunterlagen.

4.5.3.4 Enge Verbindungen²²

Es sind Angaben zur Identität von Personen mit engen Verbindungen zum Gesuchsteller zu machen. Überdies sind Nachweise einzureichen, dass diese engen Verbindungen die ordnungsgemässe Aufsicht durch die FMA nicht beeinträchtigen. Ein derartiger Nachweis wird dadurch erbracht, dass der gute Leumund dieser Personen nachgewiesen wird. Die FMA kann weitere, für diese Beurteilung erforderliche Angaben und Unterlagen einfordern²³.

Eine enge Verbindung ist eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind. Als enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind²⁴. Damit sollen Beziehungen erfasst werden, die eben nicht in Form von Beteiligungen (welche bereits unter den Punkt 4.5.3.3. abgedeckt sind) bestehen. Die Regelung kann daher als Erweiterung zur Beteiligungskontrolle gesehen werden. Einerseits müssen bereits enge Verbindungen zu natürlichen oder juristischen Personen bestehen, andererseits muss die Erwartung bestehen, dass infolge dieser Verbindung die FMA künftig an der ordnungsgemässen Erfüllung der Überwachungspflicht gehindert wird. In einer Gruppe kann die Ausübung von Einfluss nicht nur über vertikale Verbindungen, sondern auch über horizontale Verbindungen zu Schwesterngesellschaften erfolgen. Es ist zudem möglich, dass (natürliche) Personen aufgrund von Nahebeziehungen, ihrer wirtschaftlichen oder politischen Machtposition oder ihrer persönlichen Position einen massgeblichen Einfluss auf den Gesuchsteller ausüben, der sich nach aussen nicht durch Anteile, Funktionen oder sonstige vertragliche Beziehungen offenbart. Auch derartige Konstellationen sind der FMA im Rahmen des Gesuches anzuzeigen.

Enge Verbindungen können insbesondere sein (keine abschliessende Aufzählung):

- eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen²⁵;
- wenn das Mutterunternehmen beziehungsweise ein Aktionär, Gesellschafter oder sonstiger Rechteinhaber
 - die Mehrheit der Stimmrechte am Gesuchsteller hat;
 - das Recht hat, die Mehrheit der Organe (Verwaltungs- oder Geschäftsleitungsmitglieder) des Gesuchstellers zu bestellen oder abzurufen;
 - das Recht oder die Fähigkeit hat, gemäss einem Vertrag oder aufgrund von Satzungsbestimmungen einen beherrschenden Einfluss auf den Gesuchsteller auszuüben²⁶;
- Befugnis, Strategieentscheidungen eines Unternehmens oder die Tätigkeiten des Unternehmens zu steuern²⁷;

²² Art. 8 Abs. 1 Bst. I und m VersVertG

²³ Art. 8 Abs. 2 VersVertG

²⁴ Art. 4 Abs. 1 Bst. 7 VersVertG

²⁵ Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 VersAG

²⁶ Art. 13 Ziff. 18 der RL 2009/138/EG (Solvabilität II)

²⁷ Leitlinien der EBA zu verbundenen Kunden gemäss Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

- Befugnis, wichtige Transaktionsentscheide, wie etwa über Verlagerung von Gewinnen oder Verlusten, zu treffen²⁸;
- Recht, Koordination und gemeinsame Leitung von zwei oder mehr Unternehmen auf eine gemeinsame Zielsetzung abzustimmen²⁹;

Für natürliche und juristische Personen, welche eine enge Verbindung zum Gesuchsteller aufweisen, sind die unter Punkt 4.5.3.3 angeführten Unterlagen dem Gesuch beizulegen.

4.5.4 Finanzielle Sicherheit³⁰

4.5.4.1 Berufshaftpflichtversicherung

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, zur Deckung von allfälligen Haftungsansprüchen eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen sein, das zum Geschäftsbetrieb (Zweig 13 der Nichtlebensversicherung) in Liechtenstein zugelassen ist. Die entsprechende Abfrage der hierzu in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen kann auf der Webseite der FMA unter dem Pfad <https://register.fma-li.li/search> durchgeführt werden.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a. Deckung der Haftpflicht aus der Verletzung der beruflichen Sorgfalt. Darunter ist zu verstehen, dass einerseits die beantragte Vermittlertätigkeit als Makler oder Agent und andererseits auch die beantragten Versicherungszweige im Leben-, Nichtleben sowie der Vertrieb von Rückversicherungsverträgen gedeckt sein müssen.
- b. Mindestversicherungssummen in Höhe von 1 564 610 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken für jeden einzelnen Schadenfall und in Höhe von 2 315 610 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken für alle Schadenfälle eines Jahres.
Bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit haben die Mindestversicherungssummen zumindest der Hälfte der vorgenannten Beträge zu entsprechen.
Diese Mindestversicherungssummen sind periodisch dem von Eurostat ermittelten Europäischen Verbraucherpreisindex anzupassen. Die FMA veröffentlicht jeweils die gültigen Mindestversicherungssummen.
- c. Der örtliche Geltungsbereich umfasst mindestens alle EWRA-Vertragsstaaten. Bei einer geplanten Tätigkeit in einem Drittstaat (beispielsweise Schweiz) muss der örtliche Geltungsbereich auch das Territorium des Drittstaates umfassen.
- d. Nachhaftung von mindestens 3 Jahren.
- e. Selbstbehalt von maximal 10% der Versicherungssumme.
- f. Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, der FMA das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

Für den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Berufshaftpflichtversicherung oder – sofern sich der Gesuchsteller noch in Gründung befindet – eine verbindliche Offerte derselben; und
- vom Versicherer unterzeichnete Deckungsbestätigung gemäss Vorlage der FMA.

²⁸ Leitlinien der EBA zu verbundenen Kunden gemäss Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

²⁹ Leitlinien der EBA zu verbundenen Kunden gemäss Art. 4 Abs. 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

³⁰ Art. 8 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 VersVertG

4.5.4.2 Anderweitige finanzielle Sicherheit

Von der Pflicht zum Abschluss einer unter Punkt 4.5.4.1 angeführten Berufshaftpflichtversicherung ist befreit wer

- a. als versicherte Person durch eine andere, den gesetzlichen Anforderungen genügende Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem anderem Unternehmen abgeschlossen wurde, in dessen Namen der Vermittler handelt oder für das er zu handeln befugt ist;
- b. nachweist, dass ein Versicherungsunternehmen oder ein anderes Unternehmen die uneingeschränkte Haftung für sein Handeln übernommen hat; oder
- c. eine anderweitige finanzielle Sicherheit leistet. Eine solche könnte beispielsweise eine Bankgarantie oder eine Realsicherheit sein.

Die FMA prüft im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht erfüllt sind und berücksichtigt auch die Interessen der Anspruchsteller. An die Qualität der alternativen Sicherheiten nach Bst. b und c sind aufgrund des Kundenschutzes hohe Ansprüche zu stellen. Dies bringt unter anderem mit sich, dass sich die FMA vorbehält, die Bonität des Unternehmens zu überprüfen, welches die uneingeschränkte Haftung für das Handeln des Vermittlers übernimmt.

Für den Nachweis einer anderen finanziellen Sicherheit sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Berufshaftpflichtversicherung, bei welcher der Gesuchsteller mitversichert ist sowie eine Bestätigung des (Versicherungs)Unternehmens, dass der Gesuchsteller in dessen Namen handelt oder zu handeln befugt ist; und
- vom Versicherer unterzeichnete Deckungsbestätigung gemäss Vorlage der FMA; oder
- uneingeschränkte Haftungserklärung des (Versicherungs)Unternehmens gemäss Vorlage der FMA; oder
- Nachweis einer anderweitigen Sicherheit gemäss Bst. c.

4.5.5 Sitz, Hauptverwaltung und inländische Betriebsstätte³¹

4.5.5.1 Sitz

Vermittler, bei denen es sich um eine juristische Person handelt, müssen ihren statutarischen Sitz in Liechtenstein haben. Dies gilt sinngemäss auch für Einzelfirmen und natürliche Personen, wobei bei Letzteren der Wohnsitz an die Stelle des Sitzes tritt. Bei natürlichen Personen, die ausserhalb Liechtensteins ihren Wohnsitz haben, tritt an dessen Stelle der inländische Ort, von dem aus sie ihre Vertriebstätigkeiten ausüben.

Einzelfirmen, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, die Firma am Ort der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen³². Die Tätigkeit als Vermittler in der Form als Makler oder Agent zählt als Handelsgewerbe³³.

³¹ Art. 18 VersVertG

³² Art. 945 Abs. 1 PGR in Verbindung mit Art. 42 ff. Handelsregisterverordnung (HRV)

³³ Art. 43 Abs. 1 Bst. c HRV.

4.5.5.2 Hauptverwaltung und inländische Betriebsstätte

Die Hauptverwaltung eines Vermittlers hat sich in Liechtenstein zu befinden und definiert sich nicht nur über den statutarischen Sitz des Vermittlers, sondern über den Geschäftsmittelpunkt, das heisst über den Ort der Erbringung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit.

Vermittler haben in personeller und räumlicher Hinsicht eine angemessene inländische Betriebsstätte zu errichten und zu erhalten, damit die Funktionsweise der Arbeitsabläufe jederzeit sichergestellt ist. Dies heisst, die Organisation hat für die Erfüllung der Aufgaben geeignet zu sein.

Die Hauptverwaltung und inländische Betriebsstätte sind durch folgende Grunderfordernisse gekennzeichnet:

a. Lokale Infrastruktur

Es müssen lokale, adäquate Büroräumlichkeiten inklusive technischer Hilfsmittel (IT-Hardware, IT-Software, Drucker, Telefonie usw.) vorhanden sein, um den administrativen Betrieb sicherzustellen. Die Büroräumlichkeiten und Hilfsmittel müssen klar abgegrenzt sein und eine sichere, für Dritte unzugängliche Aufbewahrung sämtlicher Kundendaten sicherstellen. Dies ist insbesondere im Falle einer Einmietung in einem Office Center, bei Bürogemeinschaften und bei Ausübung der Geschäftstätigkeit in den privaten Wohnräumlichkeiten des Vermittlers (Home-Office) besonders zu berücksichtigen.

Es ist eine Beschreibung der Büroräumlichkeiten sowie der IT-Ausstattung (Hardware, Software, Backup-Lösungen etc.) einzureichen, bei welcher auf die vorgenannten Punkte eingegangen wird. Des Weiteren ist dem Gesuch ein abgeschlossener Mietvertrag inklusive eines Raumeinteilungsplanes dem Gesuch beizulegen.

b. Lokale Tätigkeiten

- Die Leitungs- und Kontrollfunktionen müssen in Liechtenstein ausgeübt werden.

Dies bedeutet, dass das/die für die Vermittlung verantwortliche(n) Leitungsorgan(e) beziehungsweise der Inhaber der Einzelfirma oder die natürliche Person eine angemessene Zeit im Büro im Inland präsent und zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein müssen. Diese Personen müssen aufgrund des Wohnsitzes in der Lage sein, ihre Funktionen und Aufgaben vor Ort tatsächlich und einwandfrei erfüllen zu können. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn der Wohnsitz in einem Umkreis von 100 km liegt. Es muss sichergestellt sein, dass bei Abwesenheit (krankheitsbedingte oder urlaubsbedingte Abwesenheiten, Geschäftsreisen oder sonstigen Abwesenheiten) der für den Versicherungsvertrieb verantwortlichen Person(en) zumindest eine qualifizierte und informierte Ansprechperson zu den üblichen Geschäftszeiten vor Ort erreichbar ist.

- Bei juristischen Personen sind die Sitzungen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates im Inland abzuhalten.
- Die Kernaufgaben des Vermittlers müssen im Inland erfolgen. Zu diesen Aufgaben zählen beispielsweise die Verwaltung der Versicherungsverträge, das Schadenmanagement, das Kundenmanagement sowie das Back-Office. Selbstverständlich wird mit den vorgenannten Anforderungen nicht ausgeschlossen, dass Vermittler Kundentermine und -beratungen im Ausland wahrnehmen.

Tätigkeiten, welche nicht unter den Begriff des Versicherungsvertriebs³⁴ fallen, dürfen an Dritte ausgegliedert werden (beispielsweise Buchhaltung, Personalwesen, Marketing, etc.). Die Einhaltung des Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Art. 20 VersVertG ist schriftlich zu vereinbaren.

³⁴ Art. 4 Abs. 1 Ziffer 22 VersVertG

Die beratende Tätigkeit im Ausland oder die Ausgliederung von gewissen Tätigkeiten darf jedoch nicht dazu führen, dass zentrale Teile der Hauptverwaltung ins Ausland ausgelagert werden und sich vor Ort somit auch keine angemessene inländische Betriebsstätte mehr befindet.

- Es muss zahlenmässig ausreichendes Personal, dessen gewöhnlicher Arbeitsort am Sitz des Vermittlers ist, vorhanden sein.

Es ist eine Beschreibung der in Liechtenstein ausgeübten Tätigkeiten, der angemessenen Leitungs- und Kontrolltätigkeit in Liechtenstein sowie des Back-Office in Liechtenstein einzureichen, bei welcher auf die vorgenannten Punkte eingegangen wird. Des Weiteren ist eine Benennung der Personen samt Funktionsbeschreibung erforderlich, welche ihren gewöhnlichen Arbeitsort am Sitz des Vermittlers haben werden.

c. Lokale Datenverwaltung und Archivierung

Die Datenverwaltung und Archivierung kann sowohl in physischer als auch in elektronischer Form erfolgen. Zwingende Voraussetzung ist hierbei, dass der Zugriff auf die den Geschäftsbetrieb betreffenden Datensätze und Dokumente seitens der FMA oder der Revisionsstelle in Liechtenstein jederzeit uneingeschränkt möglich ist. Auf Verlangen sind der FMA oder der Revisionsstelle sämtliche angeforderten Dokumente in physischer Form zur Verfügung zu stellen.

Bei elektronischen Daten, welche auf einem Rechenzentrum oder Server ausserhalb Liechtenstein gesichert werden, ist eine Spiegelung dieser Daten auf ein Medium, welches im Inland aufbewahrt wird, notwendig. Diese Spiegelung ist regelmässig zu aktualisieren. Dies ist grundsätzlich bei einem Aktualisierungsintervall von 2 Tagen der Fall.

Aufgrund der Beweispflicht in Zivilverfahren erachtet die FMA bei elektronischer Datenverwaltung und Archivierung eine zusätzliche Aufbewahrung im Original als zweckmässig und empfehlenswert.

Versicherungsmakler mit einer Bewilligung nach dem VersVertG, soweit sie Lebensversicherungsverträge und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, haben die Sorgfaltpflicht an einem jederzeit zugänglichen Ort im Inland aufzubewahren³⁵.

Es ist eine Beschreibung der lokalen Datenverwaltung, Archivierung sowie eine Beschreibung der zu treffenden Massnahmen zur sicheren und für Dritte unzugängliche Aufbewahrung sämtlicher Kundendaten einzureichen, bei welcher auf die vorgenannten Punkte eingegangen wird.

4.5.6 Geschäftsmodell³⁶

Es sind nähere Angaben zur geplanten Tätigkeit (Geschäftsmodell) einzureichen. Darunter fallen insbesondere Angaben zu den vertriebenen Produkten, den Zielmärkten, dem angedachten Kundensegment sowie zu den verschiedenen Vertriebskanälen.

Unter den Zielmärkten sind jene EWRA-Vertragsstaaten und die Schweiz zu verstehen, in welchen der Vermittler plant, eine grenzüberschreitende Vertriebstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungs- und/oder Niederlassungsfreiheit auszuüben. Des Weiteren ist anzugeben, ob eine Vertriebstätigkeit in weiteren Drittstaaten geplant ist.

Unter Vertriebskanäle sind die Vertriebswege zu verstehen, über die ein Vermittler die Versicherungsprodukte seinen Kunden anbietet. Dabei ist zwischen internen und externen Vertriebskanälen zu unterscheiden. Teilweise fokussiert sich ein Vermittler lediglich auf einen Vertriebskanal, teilweise werden die Versicherungsprodukte jedoch auch parallel durch unterschiedliche Vertriebskanäle angeboten. Der Standardvertriebskanal eines Vermittlers ist der angestellte Aussendienst. Daneben

³⁵ Art. 20 SPG i.V.m. Art. 28 Abs. 5 SPV

³⁶ Art. 8 Abs. 1 Bst. i VersVertG

kann sich ein Vermittler jedoch auch externer Vertriebspartner bedienen, beispielweise durch die Zusammenarbeit mit Untervermittlern, Annexvermittlern (Autohäuser, Reisebüros) oder auch die Zusammenarbeit mit Tippgebern. Auch der Strukturvertrieb, der Online-Vertrieb oder Telefonvertrieb sind mögliche Vertriebskanäle.

4.5.7 Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers³⁷

Der Vermittler muss jederzeit in der Lage sein, an ihn erfolgte Zahlungen an die berechnete Vertragspartei, sei es an das Versicherungsunternehmen oder den Versicherungsnehmer, weiterzuleiten. Das Gesetz gibt eine Wahlmöglichkeit zwischen drei Massnahmen, von denen der Vermittler eine oder mehrere auswählen kann. Eine Massnahme ist per Gesetz ausreichend; Sollten jedoch mehrere Massnahmen ausgewählt werden, so sind für sämtliche ausgewählten Massnahmen die entsprechenden Nachweise einzureichen.

Derartige Zahlungen sind vorwiegend, jedoch nicht ausschliesslich, Prämien- oder Schadenzahlungen.

5. Bewilligungserteilung

5.1 Sobald sämtliche für die Beurteilung des Bewilligungsgesuches notwendigen Informationen und Unterlagen vorhanden sind, bestätigt die FMA dem Gesuchsteller schriftlich die Vollständigkeit des Gesuches. Die FMA entscheidet über die Erteilung einer Bewilligung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Gesuches und informiert den Gesuchsteller unverzüglich über die Entscheidung³⁸.

5.2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Sie kann unter Auflagen erteilt werden³⁹. Die Bewilligung wird in Form des Agenten oder des Maklers und für einen oder mehrere Versicherungszweige und/oder die Rückversicherung erteilt⁴⁰.

Sollte eine Gesellschaft zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung noch nicht gegründet sein, was in der Praxis der Regelfall ist, so wird die Bewilligung unter diesbezüglichen aufschiebenden Bedingungen erteilt. Mit diesem Vorgehen können unnötige Kosten, beispielsweise für die Gründung einer Verbandsperson, vermieden werden, solange über die Erteilung einer Bewilligung nicht Rechtssicherheit herrscht.

5.3 Die FMA verweigert die Bewilligung mit Verfügung, wenn der Gesuchsteller den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder ihre Vorgaben nicht erfüllt⁴¹.

5.4 Sämtliche bewilligten Vermittler werden in das von Amts wegen zu führende Vermittlerregister der FMA eingetragen⁴². Der Eintrag wird gelöscht, wenn die Bewilligung des Vermittlers erloschen ist oder durch die FMA entzogen wurde. Er ist jedoch weiterhin unter den gelöschten Einträgen abrufbar⁴³.

Das Vermittlerregister ist auf der Webseite der FMA unter folgendem Link unentgeltlich abrufbar: <https://register.fma-li.li/search>

Im Register können folgende Informationen über den Vermittler eingesehen werden⁴⁴:

- Name und Adresse;

³⁷ Art. 19 VersVertG

³⁸ Art. 9 Abs. 3 VersVertG

³⁹ Art. 9 Abs. 1 VersVertG

⁴⁰ Art. 10 VersVertG

⁴¹ Art. 9 Abs. 2 VersVertG

⁴² Art. 11 Abs. 1 und 2 VersVertG

⁴³ Art. 11 Abs. 3 VersVertG

⁴⁴ Art. 3 VersVertV

- Personenkategorie (juristische Person, Einzelfirma oder natürliche Person);
- Registernummer und Datum der erstmaligen Registrierung;
- Vermittlerkategorie (Makler oder Agent);
- Vertriebstätigkeit als Haupt- oder Nebentätigkeit;
- Versicherungszweige einschliesslich Rückversicherungsvertrieb;
- Länder, in denen der Vermittler grenzüberschreitend im Rahmen der Dienst- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig ist;
- Angaben über die für den Versicherungsvertrieb verantwortlichen Organe und der direkt am Versicherungsvertrieb tätigen Angestellten.

6. Kosten

6.1 Bewilligungsgebühren⁴⁵

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Eintragung in das Register beträgt für

- juristische Personen 4000 Schweizer Franken zuzüglich 200 Schweizer Franken pro Arbeitnehmer, welcher den Versicherungsvertrieb betreibt;
- natürliche Personen 2000 Schweizer Franken zuzüglich 200 Schweizer Franken pro Arbeitnehmer, welcher den Versicherungsvertrieb betreibt. Einzelunternehmen sind hinsichtlich der Gebühren wie natürlichen Personen zu behandeln.
- Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, unabhängig davon ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt, 500 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher den Versicherungsvertrieb in Nebentätigkeit ausübt;

Die FMA kann die Gebühren für die Erteilung der Bewilligung dem tatsächlichen Aufwand anpassen.

6.2 Aufsichtsabgaben⁴⁶

Die FMA erhebt zudem von den Vermittlern jährlich eine Aufsichtsabgabe. Diese setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen und ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 6500 Schweizer Franken begrenzt.

Die Grundabgabe für Vermittler beträgt pro Jahr für:

- juristische Personen 2500 Schweizer Franken
- natürliche Personen/Einzelunternehmen 1250 Schweizer Franken
- Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit 250 Schweizer Franken bei juristischen Personen und 125 Franken bei natürlichen Personen

Die Zusatzabgabe beträgt für Vermittler 0.25 % der Bruttoerträge. Massgebend sind die Bruttoerträge des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

7. Hinweis zum Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments

⁴⁵ Anhang 1 Abschnitt F zu Art. 30 FMAG

⁴⁶ Anhang 2 Kapitel III, Abschnitt C zu Art. 30a FMAG



und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

8. Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur Wegleitung 2018/9 i.d.F. vom 19. Oktober 2018 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ziffer 4.5.4.1 Bst. b:
Anpassung der Mindestversicherungssummen der Berufshaftpflichtversicherung.
- Ziffer 6.1 und 6.2:
Ergänzung der Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit.

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li